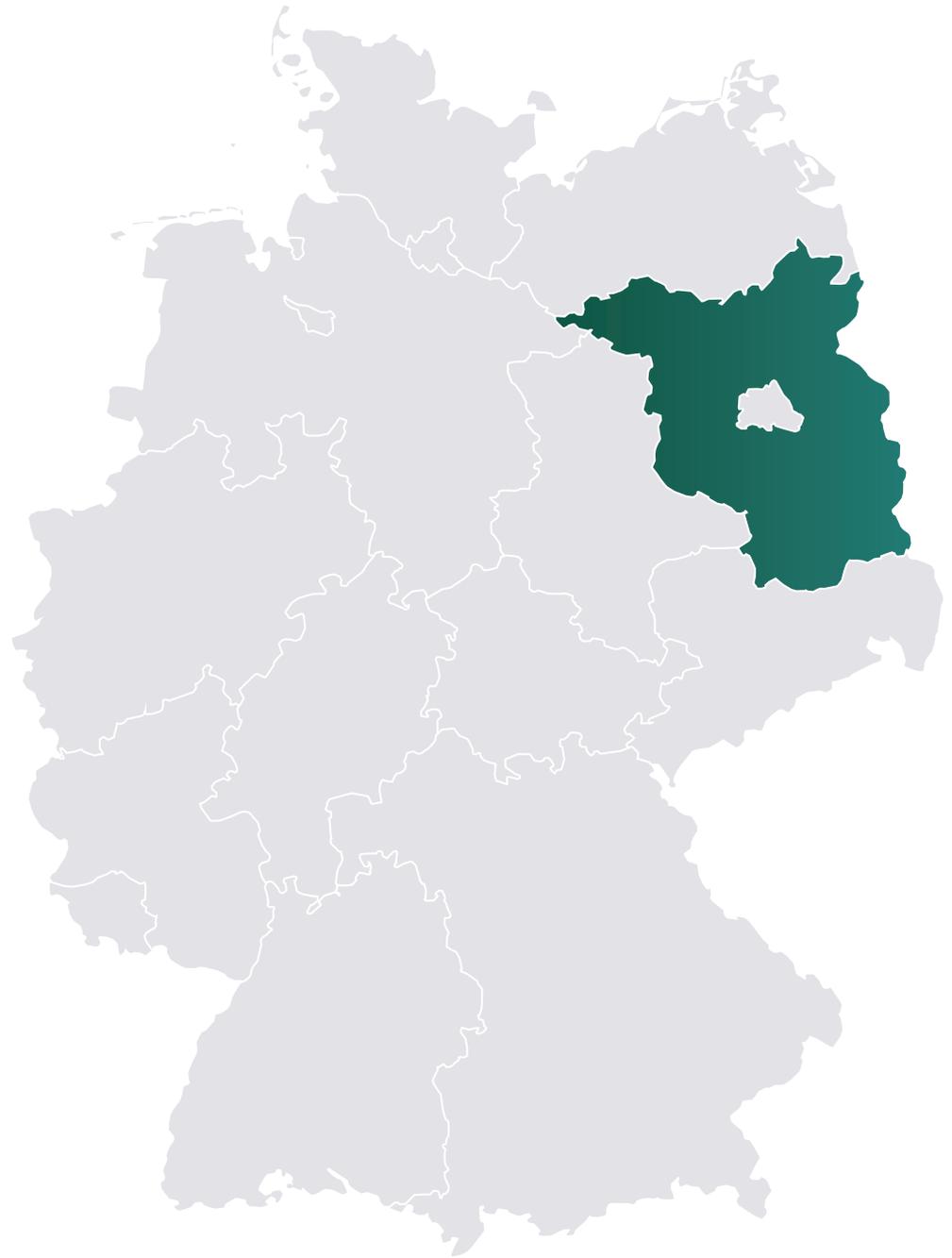


A photograph of a broken green glass bottle lying on a cobblestone street at night. The bottle is shattered, with several sharp pieces of glass scattered around it. The background is a blurred city street with warm, glowing lights from buildings and street lamps, creating a bokeh effect.

# RECHTLICHE HANDLUNGSSPIELRÄUME DER KOMMUNALEN ALKOHOL- VERHÄLTNISPRÄVENTION

Expertise von Florian Claus Albrecht  
im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)



# BRANDENBURG

# 1. MAßNAHMEN GEGEN ÖFFENTLICHEN ALKOHOLKONSUM

## 1.1. Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Die polizeirechtliche Struktur des Landes Brandenburg folgt dem **Trennungsgedanken**. Die Regelungen für die Polizeibehörden finden sich im Brandenburgischen Polizeigesetz (BbgPolG). Die gefahrenabwehrrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse der kommunalen Ordnungsbehörden richten sich nach dem Ordnungsbehördengesetz (BdbOBG).

Auch in Brandenburg ist die Polizei nach § 2 Satz 1 BbgPolG nur unterstützend im Bereich der Gefahrenabwehr zuständig, wenn die Abwehr einer Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

### 1.1.1. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (allgemeine Verordnungsermächtigung)

Im Brandenburg sind die Befugnisse der Ordnungsbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen ausführlich in den §§ 24 bis 37 BdbOBG geregelt. Für eine ordnungsbehördliche Verbotssverordnung kommt als Ermächtigungsgrundlage allein § 26 BbgOBG in Betracht. Nach dieser Norm können die örtlichen Ordnungsbehörden Rechtsverordnungen erlassen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine nach § 26 Abs. 1 OBG erforderliche abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt nach der landesrechtlichen Rechtsprechung in Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen vor (siehe hierzu Teil 2: 1.1.1.2 Eingriffshürden). Also immer dann, wenn bei bestimmten Verhaltensweisen oder Zuständen **nach allgemeiner Lebenserfahrung oder fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** ein Schaden für die polizeilichen Schutzgüter im Einzelfall, d. h. eine konkrete Gefahrenlage, einzutreten pflegt. Diesbezüglich gibt es also keine landesspezifischen Besonderheiten.

Das **VG Cottbus** hat eine auf § 26 BbgOBG gestützte, städtische Alkoholverbotsverordnung, durch die der Konsum und Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit und auf bestimmten Straßen verboten wurde, in einem Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO für unrechtmäßig erachtet (VG Cottbus, Beschl. v. 21.12.2016 - 4 L 206/16). Der zuständigen Ordnungsbehörde war nicht gelungen, die erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens belastbar darzulegen. Das Verwaltungsgericht scheint auch grundsätzlich dahingehend zu tendieren, entsprechende Alkoholverbotssverordnungen als gefahrenabwehrrechtlich unzulässig einzustufen.

Im Ergebnis wies das VG Cottbus darauf hin, dass ein Alkoholkonsumverbot eben nicht an das sich aus dem Alkoholkonsum möglicherweise ergebende (gefährliche) Folgetherverhalten anknüpft. Vielmehr verlagere es die Gefahrenabwehr weit in das Gefahrenvorfeld, indem es ein nicht unmittelbar ordnungs- oder sicherheitsgefährdendes Verhalten generell untersage. Dies sei nach Auffassung des VG Cottbus auch unter Berücksichtigung der „ordnungsbehördlichen Schutzgüter und auch

sonst aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht zulässig“.

Diese Ansicht des VG Cottbus wurde durch das **OVG Berlin-Brandenburg** in dem nachfolgenden Beschwerdeverfahren bestätigt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14.07.2017 - 12 S 717, bisher nicht veröffentlicht). Das Oberverwaltungsgericht wies darauf hin, dass die Feststellungen der Polizei- und Ordnungsbehörden gerade nicht ausreichen, um hier von einer abstrakten Gefahr ausgehen zu können. Den Behörden sei es nicht einmal gelungen, einen Zusammenhang zwischen den von ihnen fest-

gestellten und angeführten Strafanzeigen und den Alkoholverbotzonen herzustellen. Zudem betonten die Richter, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger kein polizeiliches Schutzgut darstellt.

Damit dürfte der Erlass von Alkoholverbotsverordnungen in Brandenburg auf Grundlage der allgemeinen Verordnungsermächtigung wohl in aller Regel nicht in Betracht kommen.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.1.5 Formulierungsvorschlag.

## 1.1.2. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung)

Eine besondere Verordnungsermächtigung für das Verbot des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum existiert in Brandenburg nicht. Landespezifische Besonderheiten sind also nicht ersichtlich; siehe

hierzu auch Teil 2: 1.1.2 Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung).

## 1.1.3. Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung

Nach dem Trennungsgedanken werden Allgemeinverfügungen in Brandenburg jeweils von der zuständigen Ordnungsbehörde erlassen. Verantwortlich für den Erlass einer Allgemeinverfügung sind nach § 3 Abs. 1 BbgOBG die Ämter, die amtsfreien Gemeinden und die kreisfreien Städte.

Die allgemeine gefahrenabwehrrechtliche Ermächtigungsbefugnis der Ordnungsbehörden findet sich in § 13 BbgOBG. Danach können die Ord-

nungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dabei muss es sich auch hier um eine konkrete Gefahr handeln. Weitere landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich, auf die allgemeinen Ausführungen wird verwiesen. Siehe hierzu Teil 2: 1.1.3 Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung.

## 1.1.4. Einzelfallbezogene Maßnahmen gegen übermäßig alkoholisierte Personen

Die Ordnungsbehörden können nach § 13 BbgOBG die notwendigen Maßnahmen (individuell und konkret) ergreifen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Zudem haben sie Zugriff auf verschiedene besondere polizeiliche Eingriffsbefugnisse aus dem BbgPolG gem. § 23 BbgOBG. In Betracht kommen insoweit etwa die Identitätsfest-

stellungen gem. § 23 Nr. 1 lit. b i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BbgPolG sowie die Aussprache von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten gegenüber alkoholisierten Störern gem. § 23 Nr. 1 lit. e BbgOBG i.V.m. § 16 BbgPolG.

Formulierungshinweise finden sich bei 1.1.4.8 Formulierungsvorschlag.